



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser
3003 Bern

Per e-mail an:
martin.pfaundler@bafu.admin.ch

Basel, 19. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

Anhörung zur Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken und zum Vollzugshilfemodul „Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen - Finanzierung der Massnahmen“

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Schwarz
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 22. Juni 2015 zur Stellungnahme zur UVEK-Verordnung über die anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken und zum Vollzugshilfemodul.

Im Zuständigkeitsbereich des Kantons Basel-Stadt gibt es ein einziges Kleinwasserkraftwerk, welches Strom für den Eigenbedarf produziert, sowie zwei historische Wasserräder mit Sanierungsbedarf. Aus diesem Grund haben wir zu den betrieblichen Aspekten bei der Stromproduktion in Wasserkraftanlagen keine Anmerkungen anzubringen.

Verordnung des UVEK

Wie erwähnt, äussert sich der Regierungsrat nicht zum Berechnungsmodell für die Erlöseinbusen aufgrund einer Minderproduktion sowie aufgrund einer zeitlichen Verschiebung der Stromproduktion. Betreffend die Verfahren zur Zusicherung und zur Auszahlung der Entschädigung haben wir keine speziellen Anmerkungen.

Vollzugshilfemodul

Gegenüber der Vorgängerversion, zu welcher der Regierungsrat am 22. Januar 2014 Stellung genommen hatte, enthält die vorliegende Fassung der Vollzugshilfe viele Präzisierungen und Ergänzungen, zu denen wir uns wie folgt äussern möchten:

- Bauliche Massnahmen zur Fischgängigkeit und weitere Massnahmen gemäss Art. 9 BGF werden neu auch bei gleichzeitigem Ausbau der Anlage entschädigt (Tabelle 1). Wir unterstützen diese zusätzliche Finanzhilfe ausdrücklich.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- Die Beurteilungskriterien hinsichtlich ökologischer Wirksamkeit von Massnahmen und Verhältnismässigkeit (Kapitel 2.3 und Anhang A1) erscheinen sehr vage. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass bauliche Sanierungsmassnahmen bei Anlagen in Grundwasserschutzgebieten zwangsläufig mit hohen Kosten verbunden sind.
- Die Möglichkeit zur Anmeldung von Erlöseinbussen auf Grund einer Minderproduktion sowie einer zeitlichen Verschiebung der Stromproduktion (Kapitel 3.3) ist zu begrüessen. Da die Kantone die Entschädigungsgesuche und die Kostenzusammenstellung für die Abrechnung und Auszahlung prüfen und dazu eine Stellungnahme ans BAFU abgeben sollen, erwarten wir das entsprechende Berechnungstool des BAFU (Kapitel 3.4).
- Die präziseren Ausführungen zum Thema Wirkungskontrolle und Nachbesserung von Sanierungsmassnahmen und deren Vergütung in Kapitel 5 erachten wir als sehr sinnvoll.

Auch wenn die neue Fassung der Vollzugshilfe nicht alle Unklarheiten zu beseitigen vermag, sind wir mit den vorgenommenen Anpassungen und Ergänzungen einverstanden und haben keine Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin